



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600/Bauverwaltung

Vorlagen-Nummer

019/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 18. Jan. 2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	01.02.2012	
2.				
3.				
4.				

Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Am Hastenrather Fließ" mit östlich abzweigender Stichstraße "Hastenrather Schule" und Widmung für den öffentlichen Verkehr

Beschlussentwurf:

1. Die in dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 29/2. Änderung – Schwarzer Weg – ausgewiesene Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 62 tlw., 669, 703, 697, 701, 699, 302, 309, 59 tlw. und 505) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

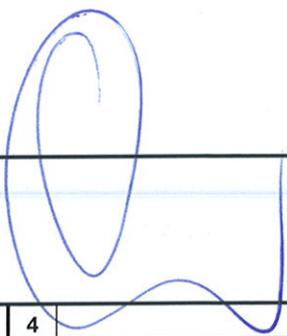
Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke, die teilweise auch durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 259 – Huppertzbruch – erfasst werden, der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

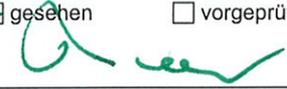
2. Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 29/2. Änd. – Schwarzer Weg – sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 62 tlw. , 669, 703, 697, 701, 699, 302, 309, 59 tlw. und 505, die der Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Die vorstehenden Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen; der Beschluss zu 1. gemäß § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung und der Beschluss zu 2. mit Rechtsbehelfsbelehrung.

J.V. 

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Die Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Diese Erschließungsanlage wird durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 29/2. Änderung – Schwarzer Weg – erfasst.

In einigen Bereichen dieser Erschließungsanlage liegen geringfügige Abweichungen des Ausbaues von den Festsetzungen des v. g. rechtswirksamen Bebauungsplanes vor.

Aufgrund des § 125 Abs. 3 BauGB wird die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Abweichungen sind mit den Grundzügen der Planung vereinbar.

Der durch die ausbaumäßige Überschreitung entstandene Aufwand wird nicht auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt.

Die geringfügigen Über- und Unterschreitungen des planmäßigen Ausbaues sind insoweit unbedenklich.

In den Bebauungsplänen Nr. 29/2. Änderung – Schwarzer Weg – und Nr. 259 – Huppertzbruch - ist zwischen der Straßenverkehrsfläche und dem Gewässer „Hastenrather Fließ“ eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Diese ist zwar Teil des Grundstückes Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstück 62 wird aber, da als Gewässerrandstreifen ausgewiesen, nicht Bestandteil der Widmung. Insofern erfolgt die Widmung dieser Teilfläche der Straßenverkehrsfläche mit der Bezeichnung: Flur 81, Flurstück 62 **tlw.** (teilweise).

Die durch die erstmalig hergestellte Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit der östlich abzweigenden Stichstraße „Hastenrather Schule“ erschlossenen und durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 29/2. Änderung – Schwarzer Weg – und Nr. 259 – Huppertzbruch - erfassten Grundstücke unterliegen somit der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Feststellung der endgültigen Herstellung, die Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr durch den Stadtrat und die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse sind Voraussetzungen für die Erhebung der endgültigen Erschließungsbeiträge.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag wurden bereits mit Bescheiden vom 18.08.2006 von den Grundstückseigentümern erhoben.

Die Höhe der nunmehr noch festzusetzenden Erschließungsbeiträge gem. § 133 Abs. 1 u. 2 BauGB (Produkt: 125410101 – Gemeindestraßen; Sachkonto: 3740 0402 – Zugang Erschließungsbeiträge) ist noch nicht genau bestimmbar.

Die Festsetzung und Erhebung der Erschließungsbeiträge wird im 1. Halbjahr 2012 erfolgen.

Anlage
Lageplan

Anlage

